



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO

erarbeitet von dem

Europa-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Europaausschusses

RA JR Heinz **Weil**, Vorsitzender, Paris

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden

RA Andreas Max **Haak**, Düsseldorf

RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel

RA Dr. Frank J. **Hospach**, Stuttgart

RA Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.

RAuN Kay-Thomas **Pohl**, Berlin

RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf

RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz

RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle

RA Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

RAin Mirja Nieke, Bundesrechtsanwaltskammer Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein

November 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 40/2008

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu einer Erweiterung der Rechtsverordnung nach § 206 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BRAO in Hinblick auf folgende Länder Stellung zu nehmen: Ägypten, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Chile Georgien, Ghana, Indonesien, Irak, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Moldau, Nigeria, Pakistan, Panama, Philippinen, Serbien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Weißrussland.

Im Folgenden soll auf die einzelnen Staaten eingegangen werden, zu denen Prüfungsunterlagen übersandt wurden:

Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Chile, Georgien, Ghana, Malaysia, Mazedonien, Moldau, Panama, Serbien, Singapur, Südkorea, Tunesien, Ukraine, Uruguay

Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, die Rechtsanwälte aus Albanien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Chile, Georgien, Ghana, Malaysia, Mazedonien, Moldau, Panama, Serbien, Singapur, Südkorea, Tunesien, Ukraine, Uruguay in die Verordnung gem. § 206 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BRAO aufzunehmen.

Andorra, Weißrussland

Gegen den Erlass einer Verordnung nach § 206 Abs. 2 BRAO für Andorra und Weißrussland bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ebenfalls grundsätzlich keine Bedenken. Ausweislich der Prüfungsunterlagen ist allerdings die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Vorbehaltlich des Vorliegens von Gegenseitigkeit würde der Erlass einer Rechtsverordnung nach § 206 Abs. 2 BRAO befürwortet. Wir regen an, auf eine Regelung der Gegenseitigkeit in den betroffenen Ländern hinzuwirken.

Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate

Nach den Prüfungsunterlagen kann die Möglichkeit einer Ausdehnung der Rechtsverordnung nach § 206 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BRAO auf die Anwälte der vorgenannten Staaten nicht abschließend beurteilt werden. Die Informationen sind veraltet und zum Teil ungenügend und bedürfen daher der Aktualisierung bzw. Ergänzung. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, aktuelle Informationen für die genannten Staaten anzufordern.

Irak

Der Erlass einer Verordnung nach § 206 Abs. 2 BRAO für Rechtsanwälte aus dem Irak kann jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden.

Hinsichtlich der Ausbildung und Befugnisse der Rechtsanwälte scheint nach den Prüfungsunterlagen Vergleichbarkeit gegeben zu sein.

Entscheidend gegen eine Rechtsverordnung gem. § 206 Abs. 2 BRAO in Bezug auf den Irak spricht jedoch, dass nach dem Bericht der Botschaft mit dem Krieg sowohl das bisher gut funktionierende Rechtssystem als auch die Moral verfielen. Die Korruptionsbereitschaft ist aussagegemäß extrem hoch. Es könne weiterhin davon ausgegangen werden, dass jedes Dokument, jede Urkunde ge- oder verfälscht erworben werden könne, darunter auch Anwaltszulassungen. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass auch tatsächlich zugelassene Anwälte zur Erstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen und -rechtsgutachten bereit wären. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, die weiteren Entwicklungen im Irak zunächst abzuwarten.